



## GEMEINDEAMT JEGING

### 5225 Jeging 1

Pol. Bez. Braunau am Inn, OÖ.  
Tel. 07744/6209-11 Fax. 07744/6209-19  
e-mail: gemeinde@jeging.ooe.gv.at

Zl. 240-0/2023

Jeging, am 17.09.2023  
Sachbearbeiter: Marina Rehl  
DVR 485055

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Jeging vom 29.09.2023 mit der die **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten Jeging und Krabbelgruppe Auerbach (gemäß § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023)** erlassen wird:

### Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30 Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
- ab dem Schuleintritt
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

### § 1

#### Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023
  - sind die Einkünfte des vorangegangenen Jahres mittels Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Bei gravierender Veränderung der Einkommenssituation (Erhöhung des Familieneinkommens um mehr als 20 % während des Arbeitsjahres) ist dies dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und findet jeweils im nächstfolgenden Monatsersten Berücksichtigung. Bei Verringerung um mehr als 20 % des Familieneinkommens kann nach Vorlage der neuen Einkommensnachweise eine befristete Neufestsetzung des Elternbeitrages für jeweils drei Monate während des laufenden Kindergartenjahres beantragt werden.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.09. eines jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **§ 2 Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
  - ab dem Schuleintritt
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.  
Für den Besuch der Krabbelgruppe ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30 Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

## **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  1. Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 53,-- Euro und
  2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46,-- Euro
  3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46,-- Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrages reduziert.
  4. Für Schulkinder 46,-- Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen

ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

#### **§ 4 Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194,-- Euro, für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme 257,-- Euro
2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120,00 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158,-- Euro.
3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 119,-- Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Taifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
4. für Schulkinder mindestens 120,-- Euro für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und mindestens 158,-- Euro bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

#### **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % (gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023) und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % (gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023) festgesetzt.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

#### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
  1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Volendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif  
-für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und  
-für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

### **§ 7**

#### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
  - 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

### **§ 8**

#### **Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
  - 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
  - Für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - Für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

### **§ 9**

#### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194,-- Euro (für Kinder bis zur Vollendung des 30 Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen bzw. 120,-- Euro für den Nachmittagsbetrieb für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen sowie für Schulkinder 120,-- Euro) eingehoben.

- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

### **§ 10**

#### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 88,-- Euro pro Arbeitsjahr, monatlich je 8,-- Euro eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann in der 39. Kalenderwoche jeweils in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr von den Eltern im Gemeindeamt Jeging eingesehen werden.

### **§ 10**

#### **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3 und der Höchstbeitrag sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025.

### **§ 11**

#### **Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird bei Inanspruchnahme
  - in der Kindergarteneinrichtung Jeging ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,60 Euro pro Essensportion verrechnet.
  - in der Kindergarteneinrichtung Auerbach ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,00 Euro pro Essensportion verrechnet
- (2) Der Hauptwohnsitzgemeinde eines Gastkindes (ausgenommen aus der Gemeinde Auerbach) über drei Jahre bis zum Schuleintritt wird ein Gastbeitrag in Höhe von 200,-- Euro pro Monat und für Gastkinder unter drei Jahre wird ein Gastbeitrag in Höhe von 400,-- Euro verrechnet.

### **§ 11**

#### **Umsatzsteuer**

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Christoph Weingasser

Angeschlagen am: 02.10.2023  
Abgenommen am: 18.10.2023